

Beilage 4064

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf über die Ausgabe von Steuergutscheinen vorzulegen.

München, den 7. Juli 1950

(Michel (CSU))

Beilage 4065

Mündlicher Bericht

des
Auschusses für den Staatshaushalt
und des
Auschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes über
Sicherheitsleistungen und Kreditauf-
nahme des bayerischen Staates
(Beilage 4060)

Berichterstatter: Maier Anton

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 4 Abs. V folgende Fassung zu geben:

Das Staatsministerium der Finanzen hat vor Übernahme einer Bürgschaft den in § 1 Abs. V Satz 2 genannten Ausschuß des Bayerischen Landtags zu hören;

2. § 6 hat wie folgt zu lauten:

Die Ermächtigung des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GWB. S. 139), für Kredite der Bayerischen Staatsbank an die Bayerische Landesfiedlung GmbH. und die Bayerische Bauernfiedlung GmbH. Bürgschaft zu leisten, wird unter Erhöhung des Höchstbetrages auf 15 Millionen DM auch auf Kredite anderer Kredit- oder Versicherungsinstitute ausgedehnt;

3. folgenden neuen § 7 einzufügen:

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei der nach den Bestimmungen des Flüchtlingsfiedlungsgesetzes erfolgenden Wiedereingliederung von heimatvertriebenen Landwirten in die Landwirtschaft zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaften gegenüber Verpächtern von landwirtschaftlichen Grundstücken im Gesamtbetrag bis zu 500 000 DM zu übernehmen;

4. § 7 in § 8 umzunummerieren und folgende Fassung zu geben:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1950 in Kraft;

5. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

München, den 13. Juli 1950

Rübler,
II. Vizepräsident